

Zeugungspreise: Liechtenstein und die Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80. Ausland (ausgenommen Brit. Reich u. U.S.A.) Auskunft und Bestellung bei den Postämtern. Gleicher Preis wie Inland u. 30 Rp. Postzuschlag. Brit. Reich und U.S.A. Fr. 14.— pro Jahr, halbj. Fr. 7.—, viertelj. Fr. 3.50, nur bei Voreinzahlung.

Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile: Liechtenstein 5 Rp.; Rheintal (Trübbach bis Sennwald), sowie Feldkirch 7 Rp.; übrige Schweiz 8 Rp.; Länder außer der Zollunion 9 Rp.; Anzeigen im Textteil: 16 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung und Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein), Postscheckkonto: „Liechtensteiner Vaterland, Vaduz“, St. Gallen IX 5473.
Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs 88.474). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: „Publicitas“ A.G., St. Gallen und andere Filialen.

Mieterschutz

II.

Der zweite Abschnitt der Mieterschutzverordnung handelt von der Inanspruchnahme unbekannter Wohnräume. Es handelt sich hier schon nicht mehr eigentlich um Fragen des Mietverhältnisses oder des Mieterschutzes, sondern um sozialpolitische Normen in Bezug auf die Beschaffung von Wohnungsgelegenheiten. Der Zweck dieser Bestimmungen ist im ersten Satz des § 9 ausgesprochen, er besteht in der Verhütung der Obdachlosigkeit. Um die Erreichung dieses Zweckes zu ermöglichen, gibt die Verordnung den Gemeinden das Recht, Wohnungen und andere zu Wohnzwecken geeignete, unbekannte Räume in Anspruch zu nehmen, sofern diese Räume nicht Bestandteil einer bewohnten Wohnung bilden. Eine Gemeinde, welche obdachlose Personen unterzubringen hätte, kann sich also an den Eigentümer solcher Räume wenden und diese Räume zwecks Vermietung an die obdachlosen Personen oder Familien in Anspruch nehmen. Bevor die Gemeinde jedoch eine amtliche Verfügung in diesem Sinne erläßt, hat sie sich mit dem Eigentümer der Räume in Verbindung zu setzen und ihm ausreichende Gelegenheit zu geben, zu ihrem Begehren Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben. Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Räume sofort für Wohnzwecke vermietet.

Wenn die Gemeinde die Inanspruchnahme von Wohnräumen verfügt, so muß sie dies dem Eigentümer schriftlich bekannt geben. Sie muß ihm ferner eine Entschädigung in der Höhe eines angemessenen Mietzinses bezahlen. Etwaige Fahrnisse, die sich in den in Anspruch genommenen Räumen befinden, hat die Gemeinde auf ihre Rechnung und Gefahr zu versorgen. Sie haftet außerdem für allen dem Eigentümer der Räume durch diese Maßnahmen entstehenden Schaden. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigungssumme entscheidet der Richter.

Die Gemeinde vermietet dann die in Anspruch genommenen Räume an die betreffenden obdachlosen Personen oder Familien. Wohlverstand, die Gemeinde vermietet die Räume, nicht der Eigentümer. Es entsteht also ein Mietverhältnis zwischen der Gemeinde als Vermieterin und den Obdachlosen als Mieter. Der Eigentümer der Räume hat jedoch ein Einspruchsrecht, wenn gegen die Unterbringung bestimmter Personen begründete Bedenken bestehen. Wenn er triftige Einwendungen zu erheben vermag, kommt ein Einzug solcher Personen in seine Räume nicht in Frage, mit anderen Worten: sein Einspruch muß von der Gemeinde geschlüsselt werden, die Vermietung ist unzulässig.

Die Inanspruchnahme von Wohnräumen durch die Gemeinde ist nichts anderes als ein Fall der Requisition, die wir aus dem V. Abschnitt des Landesverwaltungs- und Pflegegesetzes „Landesnöte und Landesrettung“ kennen. Dort ist bekanntlich vorgesehen, daß zur zweckdienlichen Bekämpfung von Gemeingefahren (Rhein-, Küste- oder Föhnnot) die zuständigen Amtspersonen und, wenn solche fehlen, überhaupt jede Amtsperson, ja sogar Privatpersonen beauftragt sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zwecke persönliche und sachliche Leistungen (Fuhrwerke usw.) gütlich oder gewaltsam anzufordern, das heißt zu requirieren. Es handelt sich also bei der Inanspruchnahme von Wohnräumen um eine öffentlich-rechtliche Maßnahme, die vom Gemeinderat zu treffen ist. Zum Unterschied von den eben erwähnten Requisitionen bei Landesnöten ist jedoch diese Maßnahme an ein bestimmtes Verfahren gebunden und schließlich und endlich unterliegt sein Entscheid noch dem Rechtsmittel des Rekurses an die Regierung, der die endgültige Entscheidung vorbehalten ist.

Der dritte Abschnitt der Verordnung trägt den Titel: „Beschränkung der Freizügigkeit“. Hiernach kann eine Gemeinde allen Personen — natürlich mit Ausnahme der Gemeindeglieder — die Niederlassung oder den Aufenthalt in ihren Gemietungen verweigern, wenn der Zugang dieser Leute nicht hinreichend begründet erscheint. Ueber die Frage der „hinreichenden Begründung“ des Zuguges das heißt über die Notwendigkeit des Aufenthaltes oder der Niederlassung entscheidet der Gemeinderat nach freiem Ermessen. Immerhin ist der Gemeinderat dabei gehalten, gewisse Tatsachen und Umstände, die in der Verordnung näher bezeichnet sind, zu berücksichtigen. So gilt als Rechtfertigung der Anwesenheit namentlich die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Nicht versagt werden darf die Niederlassung einem Hauseigentümer, der in der Gemeinde seit mindestens einem Jahr von der Anwendung dieses Beschlusses (soll offenbar heißen: dieser Verordnung) in der Gemeinde angerechnet ein Haus besitzt und nun mit seiner Familie eine Wohnung darin beziehen will. Diese Bestimmung ist insofern nicht ganz klar, als sie es scheinbar der einzelnen Gemeinde überläßt, den Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung zu bestimmen, während doch § 20 das sofortige Inkrafttreten derselben normiert. Diese Frage dürfte durch die Praxis näher abgeklärt werden. Die erteilte Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder des Besuchstellers. Zuständig zur Erteilung oder Verweigerung der Aufenthaltser-

oder Niederlassungsbewilligung ist der Gemeinderat. Gegen seine Entscheidung kann an die Regierung rekuriert werden, welche, wie auch in den früher erwähnten Fällen endgültig als letzte Instanz entscheidet.

Die Beschränkung der Freizügigkeit hat, wie schon eingangs bemerkt, mit der Frage des Mieterschutzes eigentlich nichts mehr zu tun. Es handelt sich hier ausschließlich um Polizeivorschriften, welche vielleicht zweckmäßigerweise noch durch Bestimmungen über die Ausweisung hätten ergänzt werden können. Im übrigen wird man die Art. 15 bis 18 der Verordnung als Ausführungsbestimmungen von Art. 28 der Verfassung anzusehen haben, wonach jeder Landesangehörige das Recht hat, sich unter Beobachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen an jedem Orte des Staatsgebietes frei niederzulassen und Vermögen jeder Art zu erwerben. Bezüglich der Ausländer kommen die Bestimmungen bestehender Staatsverträge, insbesondere die Vereinbarung mit der Schweiz vom 23. Jänner 1941 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen allenfalls auch das Gegenrecht zur Anwendung.

Abschließend stellt § 19 der Verordnung eine Strafbestimmung gegen Widerhandlungen auf. Wer sich einer auf Grund der Verordnung erlassenen rechtskräftigen Verfügung widersetzt oder in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Buße bis zu 1000 Fr. bestraft. Strafbehörde ist die Regierung, welche auch die Vollstreckung rechtskräftiger Verfügungen oder Entscheidungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchführt.

Der Weg nach vorne

Die andauernden Offensiven der Russen an der Ostfront haben den Blick wieder mehr diesem Kriegsschauplatz zugewandt. Ohne Rücksicht auf den Winter mit seinen Leiden für den kämpfenden Soldaten geht hier ein Ringen auf Leben und Tod vor sich. Die Russen setzen alles auf diese eine Karte und hoffen in diesen gewaltigen Winteroffensiven eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeiführen zu können. Ihre Meldungen gehen weit; tagtäglich wissen sie von irgend einem Erfolg zu berichten, der ihnen zugefallen wäre. Die Meldungen aus russischer Quelle und die Nachrichten aus dem Westen Europas sind für manchen dazu angetan, sich ein falsches Bild vom heutigen Ringen und der Stellung der Achsenmächte als die Europa beherrschenden Mächte zu machen. Vergessen sind all die Erfolge, die Deutschland zusammen mit seinen Verbündeten im Jahre 1942 errang, vergessen sind die gewaltigen Schäden, die es den Gegnern zufügte und, vergessen sind die siegreichen

Kämpfe zu Land, Wasser und in der Luft, überböt von einer Deutschland feindlichen Propaganda, die bis zu uns, an die Grenze Deutschlands, vordringt.

Das heutige Ringen im Osten und die seit Wochen anhaltenden schweren Abwehrkämpfe des deutschen Soldaten um die Haltung einer Winterlinie stellen an Truppe und Heerführung ungeheure Anforderungen. Die Härte der Abwehrkämpfe betont das DRW in seinen täglich herausgegebenen Berichten. Noch eindringlicher als der eigentliche Heeresbericht gibt ein Frontberichterfasser über die Schwere der Kämpfe Auskunft, in dem er schreibt:

„Die Hölle der Artillerievorbereitung macht einen Sprung zurück: jetzt schießen die Sperrfeuer und jetzt werden sie kommen. Da tauchen sie schon auf. Fast torkelnd, mit schweren unbeholfenen Schritten gehen sie zum Angriff. Ein unheimlicher Wille treibt sie weiter.“

Langsam wälzt sich der erdbraune Haufen näher und näher. In unförmigen Mänteln und Pelzmützen taumeln sie heran, schwerfällig und stumpfsinnig — aber gereizt bis zur Verzweiflung.

Unwillkürlich huscht eine ferne Erinnerung an einem vorüber. Die Erinnerung an das „Indianerzeitalter“ und an die Grisibären der kindlichen Phantasie, die Wirklichkeit geworden, eine Welle dummer Vernichtungswut aus den Wäldern brechen.

Wie oft schon, Kameraden, in diesem erbarungslosen, unpathetischen, haßzerwühlten sowjetrussischen Krieg hattet ihr dieses Bild tierischen Hasses vor euren Augen. Wie oft schon erfaßte euch bei diesem Anblick eine Kälte, die nicht die Kälte des russischen Winters war... Wohl auch die Kälte des Grauens war es, aber mehr noch die kalte wilde Entschlossenheit, die keine Wahl mehr kennt und keine Zweifel.

Kommen sie durch? Kommen sie diesmal durch? Die Frage — wer von euch kennt sie nicht, die ihr schon den zweiten Winter in der Sowjetunion steht... Und was bedeutet sie für euch stets aufs neue?

Die ungesprochene Antwort, die ist's, die euch hart gemacht hat — härter als alles auf dieser Welt!

Rußlands Raum ist unendlich weit. Nur das eroberte Gebiet zu besetzen, zu halten und wirtschaftlich zu durchdringen, bedeutet ein Höchstmaß von Anstrengung und Leistung. Für die Beurteilung der allgemeinen Kriegslage ist es bedeutungslos, ob einzelne Spitzen des deutschen Heeres, die durch rasches Vordringen im Sommer den Aufmarsch des Gegners störten oder hinderten, heute im Winter auf eine bestimmte Linie zurückgenommen werden oder ob die Russen tatsächlich einmal ein Durchbruch durch die Igelstellungen gelingt, die übrigens

Frau Marianne

Roman von Ernst Ahlgren
(Aus dem Schwedischen übertragen von Martha Niggli)

(Abdruckrecht Schweizer Feuilleton-Dienst)

Die Türe zu dem kleinen Anrichterraum öffnete sich und Marianne tritt herein.

Die Mutter sah mit einem Küchenhandtuch über den Knien da und schälte die Haut von frischgebrähten Mandeln.

„Mama, ich habe einen solch merkwürdigen Brief erhalten!“ sagte Marianne und stellte sich neben den Tisch.

„Von wem denn?“

„Dies ihn selber!“ Sie reichte der Mutter den Brief. Frau Björk trocknete sich die Hände ab und begann zu lesen. Marianne setzte sich an die andere Seite des Tisches und wartete.

Der Brief lautete folgendermaßen:
Fräulein!

Da lange Präludien nicht meine Sache sind, frage ich Sie kurz und bündig an: Wollen Sie meine Frau werden? Ich verstehe wohl, daß eine solche Frage schwer zu beantworten ist und daß sie nicht bloß so aus dem Handgelenk abgetan werden kann, besonders da Sie mich ja noch so wenig kennen. Ich erwarte auch nicht, daß Sie

sofort das Jawort geben. Aber wenn Sie bei sich selber fühlen, daß es nie etwas anderes als ein Nein sein kann, so findet sich natürlich kein Grund, das nicht sofort zu sagen. Halten Sie es hingegen für möglich, daß ich Ihnen mit der Zeit teurer werde als jetzt, so ist es wohl das Beste, wir lernen einander je eher, je lieber kennen. In diesem Falle bitte ich um die Erlaubnis, Ihren Eltern meine Aufwartung machen zu dürfen. Ich bitte Sie auch, sich nicht an dem trockenen Ton meines Briefes zu stoßen. Dieser Ton ist bedingt dadurch, daß ich kein Wort mehr äußern möchte, als unbedingt notwendig ist. Denn bekomme ich eine Absage, so ist das für uns beide um so besser, je weniger in dieser Angelegenheit zum Ausdruck gekommen ist.

Mit der Bitte um rasche Antwort, zeichnet ergebenst
Börje Ohson.

„Ohson? Ich kenne ja nicht einmal diesen Namen!“ sagte die Mutter, indem sie den Brief nachdentlich in den Händen hielt und Marianne anschaute.

„Er ist Landwirt, und ich traf ihn in Hallstors Pfarhaus, als ich voriges Jahr dort drüben in der Sommerfrische war.“

„Ich habe dich noch kein einziges Mal seinen Namen erwähnen hören. Was für ein Mensch ist er eigentlich?“

„Ja, weißt du, Mama, das kann ich dir selber

kaum sagen. Ich erinnere mich seiner so wenig, Er ist jung, 26- oder 27jährig, sehr schweigsam und steht aus, wie eben die meisten Leute so aussehen!“

„Stammt er aus dem Orte selbst?“

„Nein, das nicht, er kam mit dem Zuge, und eigentlich jedesmal in einer geschäftlichen Angelegenheit. Aber er pflegte dann stets zum Mittagessen zu bleiben.“

„Ja, und dann?“

„Ja, und dann — du lieber Gott, ich kenne ja diesen Menschen selber gar nicht!“

„Ist er angesehen?“

„Ja, das halte ich für sicher. Man machte im Pfarhaus stets ein großes Wesen mit ihm. Ich glaube, daß man auf ihn als Schwiegersohn rechnete.“

„Soooo?“ machte Frau Björk, wobei ihre Gesichtszüge sich aufstellten. „In diesem Falle ist es ja gar keine zu verachtende Partie!“ sagte sie sich selber. Und laut sprach sie zur Tochter: „Es ist wohl am besten, wir gehen zu Papa hinein!“

„Ja!“ erwiderte Marianne und stand auf. Die Mutter faltete sorgfältig das Küchentuch zusammen und legte es auf den Tisch.

Marianne ging voraus durch die große, rechte schöne Wohnung. Die Mutter folgte ihr mit wiegendem Gang.

Der Vater sah an seinem Schreibtisch, mit dem Rücken gegen die Türe, als sie eintraten. Man sah bloß den grauen Morgenrock und einen welligen, stark mit Grau durchsetzten Hinterkopf von sehr distinguiertem Form. Doch bei dem Geräusch, das die sich öffnende Türe verursachte, wandte er sich auf seinem Drehstuhl halb um. Es war ein regelmäßiges Antlitz, das sich den Eintretenden darbot, mit glattrasiertem Kinn, in dem sich ein Grübeln befand, und zwei grauen krausen Bartkoteletten, die mit einem grauen Schnauzbart zusammenliefen. Ueber der ganzen Erscheinung lag etwas Gepflegtes und Wohlkonserviertes.

„Was ist denn wieder los?“ fragte er in einem Ton, der mürrisch klingen sollte. „Wohl Geld und Geld und nochmals Geld!“

„Nein, nein, diesmal handelt es sich nicht um Geld!“ entgegnete Frau Björk, indem sie sich an der Schreibtischkante vorbeischoob und sich in einen Stuhl fallen ließ. „Aber lies nun einmal den Brief hier, den Marianne erhalten hat.“

Der Vater nahm den Brief und las. „Was ist denn das für ein Ohson?“ fragte er dann, als er damit zu Ende gekommen war.

„Ja, das weiß ich eben selber nicht genau! Der Ort, wo er wohnt, heißt Tomts.“ erwiderte Marianne.

Der Vater ließ ein langgezogenes, gedämpf-